

SATZUNG

Für den Verein

“THE PINK FORCE GEMANY“

VORBEMERKUNG

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen "THE PINK FORCE GERMANY“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz "e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tränkgasse 22 PLZ 35516 Münzenberg
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO

Dies geschieht durch ...

- 1.1 Ideelle, praktische, materielle und/oder finanzielle Unterstützung von schwersterkrankten Kindern und Jugendlichen.
- 1.2. Ideelle, praktische, materielle und/oder finanzielle Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Vereine, Institutionen oder Körperschaften öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck haben, sich für schwersterkrankte Kinder und Jugendliche einzusetzen.
- 1.3. Ideelle, praktische, materielle und/oder finanzielle Unterstützung von Projekten, beispielsweise auf Kinderstationen in Reha-Einrichtungen und Kliniken.
- 1.4. Teilnahme/Hilfe/Unterstützung von, beispielsweise, anderen Vereinen und Elterninitiativen auf Charity- und Spendenaktionen.
- 1.5. Auftritte/Präsenzen auf, beispielsweise, Messen, Feste und Conventions.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch eigene Projekte, wie beispielsweise ...
 - 2.1 Direkte Unterstützung von schwersterkrankten Kindern und Jugendlichen
 - 2.1 Fahrten/Besuche mit schwerstkranken Kindern, deren Geschwister und Eltern zu/in Freizeit-Veranstaltungen und/oder -Einrichtungen
 - 2.2 Geschenke für schwersterkrankte Kinder und deren Geschwister
3. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch ...
 - 3.1 Sammlungen von Geld- und Sachspenden
 - 3.2 Durchführung von Veranstaltungen, wie beispielsweise ...
 - 3.2.1 Charity-Conventions
 - 3.2.2 Charity-Days
 - 3.2.3 Charity-Tombolas
 - 3.2.4 Charity-Glücksräder

3.2.5 Charity-Spendenwände

3.3 Die unter 3.2 genannten Veranstaltungen werden durchgeführt, um ...

3.3.1 Geld- und/oder Sachspenden zu generieren und/oder, für die Teilnahme von ...

3.3.2 schwersterkrankten Kinder an den Veranstaltungen

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung (§53 AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VEREINSÄMTER

1. Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten keine Vergütung.

2. Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz der notwendigen und tatsächlich entstandenen Auslagen (z.B. Übernachtungskosten) und Fahrtkostenerstattung (nach der km-Pauschale, der zurzeit gültigen Regelung des Finanzamtes).

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu.

4. Nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat das Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

5. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages legt der Vorstand in einer gesonderten Vereinsordnung der Beitragsordnung - fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

6. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Bei natürlichen oder Juristischen Personen ebenso durch Austritt oder Ausschluss.

7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichti-

ger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Gegen den endgültigen Beschluss steht dem Mitglied kein Rechtsmittel zu.

9. Die Weitergabe interner Kommunikation (wie z. B. Protokolle, Nachrichtenverläufe, Sprach- und Videonachrichten, Gesprächsinhalte) ist untersagt und führt mit sofortiger Wirkung zum Vereinsausschluss.

§ 6 ORGANE

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal innerhalb 1 Jahres zusammen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail, unter der Einbeziehung der Tagesordnung. Die Einberufungszeit beträgt vier Wochen. Der Fristablauf beginnt mit Postausgang der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die, dem Vorstand, zuletzt bekannte E-Mail-Adresse geschickt wurde. Anträge für die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Protokoll führt ein Vorstandsmitglied.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

5. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6. Sollten Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins anstehen, so ist dies gesondert in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

7. Für Änderungen der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist die Einstimmigkeit erforderlich

.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben ...

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Änderung der Satzung
- f. Änderung des Vereinszweckes

g. Auflösung des Vereins

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Vorstand verlangt.

10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG/ SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNGEN

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer - Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder und geladene Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. Mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3. Die - Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen - ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn ...

- a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
- b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Rückmeldungen in Textform abgegeben hat
- c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, Schriftführer und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils zu zweit.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen

3. Die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Vorstandes legt der Vorstand in einer gesonderten Vereinsordnung – der Geschäftsordnung – fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

4. Der Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

7. Formelle Satzungsänderungen, welche von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

8. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheit erfordert. Es bedarf keiner Einberufungsfrist und keiner Tagesordnung. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den ersten Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen können auch als virtuelles Treffen abgehalten werden.

9. Der Vorstand kann besondere Vertreter (wie z.B. Ehrenmitglieder, Beiräte, Schirmherren, Botschafter oder Helden) ernennen und aufnehmen. Aufgaben, Rechte und Pflichten legt der Vorstand in einer gesonderten Vereinsordnung – der Vertreterordnung – fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

11. Der Vorstand kann Gäste zu einer Vorstandssitzung einladen. Dies können Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kassenprüfer, Beiräte, Schirmherren, Botschafter oder auch Freunde des Vereins sein. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Vorstandssitzung. Die geladenen Gäste haben uneingeschränktes Rederecht, aber kein Stimmrecht.

12. Jede Sitzung wird in einem Protokollbuch festgehalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Das Protokoll wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kommission zur Durchführung der Kassenprüfung, den Ablauf und den Umfang sowie den Zeitraum der Prüfung legt der Vorstand

in einer gesonderten Vereinsordnung – der Kassenordnung – fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die „Flügelbruch e.V. [Frankfurter Landstraße 14, Hanau, Germany, 63452](#)“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

.

§ 12 INKRAFTTRETEN

1. Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliedsversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Online-Mitgliedsversammlung des Vereins am 15.07.2026: einstimmig durch die Vereinsmitglieder beschlossen.

Unterschriften der Mitglieder Münzenberg 15.07.2026

Folkard König



Rene Comtesse



Yvonne Schmitz



Judith Gilliam



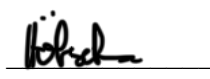
Lukas Döring



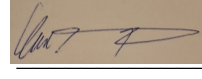
Fabian Hoffmann



Eileen Höscher



Uwe Arnold



Gregor Häß



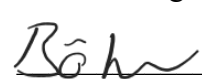
Katja Häß



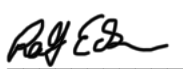
Victoria Häß



Tom Böhringer



Ralf Eckner



Markus Hüttich



Detlef Nowack



Gabriele Comtesse



Jürgen Comtesse

